

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 236 - 239

Familienrechtliche Entscheidung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

von ihren Verpflichtungen gegen die verklagte Stiftung sich in der That zu befreien vermag.

Es kann nun vom rechtlichen Gesichtspunkte aus und in Anbetracht des maßgebenden Thatbestandes nicht mißbilligt werden, wenn die klagende Partei die berührte Ungewißheit gehoben zu sehen wünscht, ehe sie bei verweigerter Annahme einer Zahlung zur gerichtlichen Hinterlegung der von ihr als Schuldbetrag erachteten Geldsumme sich herbeiläßt, und auf Grund der Hinterlegung zu etwaigen weiteren gerichtlichen Maßnahmen schreitet. Vielmehr hat dieselbe unzweifelhaft ein berechtigtes Interesse daran, sofort über die rechtliche Tragweite einer Hinterlegung vor dem Vollzuge dieses Aktes sicheren Aufschluß zu erhalten.

Das allein geeignete Mittel, die hinsichtlich des Rechtsverhältnisses bestehende Ungewißheit vor Bethätigung der beregten Hinterlegung zu beseitigen, ist aber die Erwirkung einer richterlichen Entscheidung, und als Klage, welche eine solche Entscheidung über die entstandene Streitfrage, insbesondere über die Kündbarkeit des hypothekarisch gesicherten Kapitals herbeiführen kann, bietet sich unter den obwaltenden Umständen dem Schuldner nur eine Klage nach Anleitung des §. 231 der C.P.O. dar. U. v. 11. März 1885 Reg. Nr. I 190/84.

## II. Familienrechtliche Entscheidung.

Alimentationspflicht des geschiedenen Ehemannes gegenüber der nicht als schuldiger Theil befundenen Frau. (Bayr. R.N. u. gem. Recht).

Es ist unter den Parteien streitig, ob der Ehemann, nachdem das Band der Ehe aus seinem Verschulden wegen Ehebruchs aufgelöst worden ist, der vermögenslosen Ehefrau Alimente zu verabreichen

habe. Das Berufungsgericht hat diese Frage auf Grund des bayerischen Landrechts bejaht. Daß aber dieses Recht für diesen Fall keine Bestimmungen enthält, ist schon in den oberstrichterlichen Urtheilen vom 26. Februar 1878, 13. Februar 1880 und 24. März 1880 (Bl. f. R. V. Bd. 43 S. 143, Bd. 45 S. 174 und 232) ausgeführt worden.

Das bayer. Landrecht kennt überhaupt die Auflösung des Bandes der Ehe nicht, und setzt da, wo es über vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung Bestimmungen trifft, die Form der Scheidung von Tisch und Bett voraus. Im Urtheile des Berufungsgerichtes ist dieses nicht bekämpft, sondern nur angenommen, daß die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes Thl. I Kap. 6 §. 43 Ziff. 1 u. 2 bezüglich der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung von Tisch und Bett auch auf die Auflösung des Bandes der Ehe angewendet werden müßten.

Solches ist aber wegen des großen Unterschiedes zwischen der Scheidung von Tisch und Bett und der Auflösung des Bandes der Ehe nicht statthaft, nachdem im ersteren Falle das Band der Ehe fortbestehen bleibt, im zweiten aber die Ehe gänzlich aufgehoben wird. Uebrigens ist im Texte des allegirten §. 43 Ziff. 1 von einer Alimentationspflicht des schuldigen Ehemannes eine ausdrückliche Erwähnung überhaupt nicht geschehen, sondern nur in den Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle, und zwar mit Rücksicht auf die Fiktion, von welcher das bayerische Landrecht bei Bestimmung der Wirkungen der Ehescheidung von Tisch und Bett ausgegangen ist, daß die Ehe als durch den Tod des schuldigen Theils gelöst anzusehen sei. Zwischen der Wittve und einer dem Bande nach geschiedenen Ehefrau besteht aber ein wesentlicher Unterschied, weshalb nach bayr. R. Thl. I Kap. 1 §. 10 Nr. 2 von den Rechten einer

Wittwe nicht auf diejenigen einer dem Bande nach geschiedenen Ehefrau geschlossen werden darf.

Bei Ermangelung einer Bestimmung des bayer. Landrechtes für den in Frage stehenden Fall ist auf das gemeine Recht zu recurriren. Nach diesem ist aber der Ehemann im Falle einer von ihm verschuldeten Auflösung des Bandes der Ehe verpflichtet, der vermögenslosen Ehefrau Alimentation zu leisten, weil die Letztere nicht der aus dem ehelichen Verhältniß für sie entsprungenen Vortheile, also auch nicht des Vortheils ihrer Alimentation durch den Ehemann durch dessen Schuld, ohne entsprechenden Schadenersatz zu erhalten, beraubt werden darf. Oberstrichterliches Urtheil vom 24. März 1880 (Sammlung Bd. 8 S. 326). Hiefür hat sich auch Theorie und Praxis überwiegend ausgesprochen.

Es ist zwar dagegen geltend gemacht worden, daß das Recht an die Eigenschaft des Ehemannes als schuldigen Theil nur gewisse Vermögensverluste zu Gunsten der Frau knüpfe, welche einen Ersatz für die ihr aus der Scheidung erwachsenen Nachtheile im Ganzen bezweckten, deren Gewährung aber die Annahme, daß der Gesetzgeber an das Verhältniß des Ehemannes als schuldigen Theil noch weitere Entschädigungspflichten habe knüpfen wollen, ausschließe.

Allein dieses mag für den Fall zutreffen, wo der schuldige Theil ein Vermögen hat; in solchem Falle ist, wenn der Ehemann der schuldige Theil ist, die Ehefrau nach Auflösung der Ehe nicht vermögenslos und kann daher von einer Alimentationspflicht des Ehemannes überhaupt keine Rede sein. Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn der Ehemann kein Vermögen besitzt, aber ein solches Einkommen hat, daß er die unschuldige Ehefrau alimentiren kann. Gesetzlich ist nicht bestimmt, welchen Ersatz in diesem Falle die Ehefrau für die ihr aus der Auflösung der Ehe erwachsenen Nachtheile er-

halten solle, aber auch nicht, daß sie keinen Ersatz beanspruchen könne. In einem solchen Falle kommen daher die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatzpflicht zur Anwendung.

Vom Revisionskläger wird behauptet, daß der Klägerin durch die Auflösung der Ehe kein Schaden entstanden, deßhalb eine Entschädigung auch nicht denkbar sei.

Wenn jedoch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beflagte ein solches Einkommen habe, daß er die Klägerin alimentiren könne, richtig ist, so besteht der Schaden, welcher der Klägerin durch die Auflösung der Ehe entstanden ist, darin, daß sie vom Beflagten nicht mehr als von ihrem Ehemann Alimente beanspruchen kann.

Abgesehen von allem diesem ist nicht erklärlich, welchem Bedenken die Erstreckung des can. 18 Decrets II causa XXXII quest. 7 auf den gegenwärtigen Fall unterliegen soll. Beide Fälle sind ganz gleichartig gelagert. Nach der besagten Stelle ist ein Ehemann, welcher sich von seiner Frau wegen deren durch Krankheit bewirkten Unfähigkeit zum Beischlase hat scheiden lassen, verpflichtet, die schuldlose und bedürftige Frau zu unterstützen. Als Grund ist angegeben, weil die Schwachheit sie verhindere, nicht verabscheuungswürdige Schuld sie ausgeschlossen habe (*quam infirmitas praepedis non destebalis culpa excludit.*) Auch in gegenwärtigem Falle hat nicht die Schuld der Ehefrau die Auflösung der Ehe bewirkt, nicht einmal eine Schwachheit auf ihrer Seite ist hier der Grund der Auflösung der Ehe, sondern allein die Schuld ihres Ehemannes. Für sie ist daher die Auflösung der Ehe noch härter, als für die Ehefrau in obiger Gesetzesstelle, so daß die Ausdehnung dieser Gesetzesstelle auf den gegenwärtigen